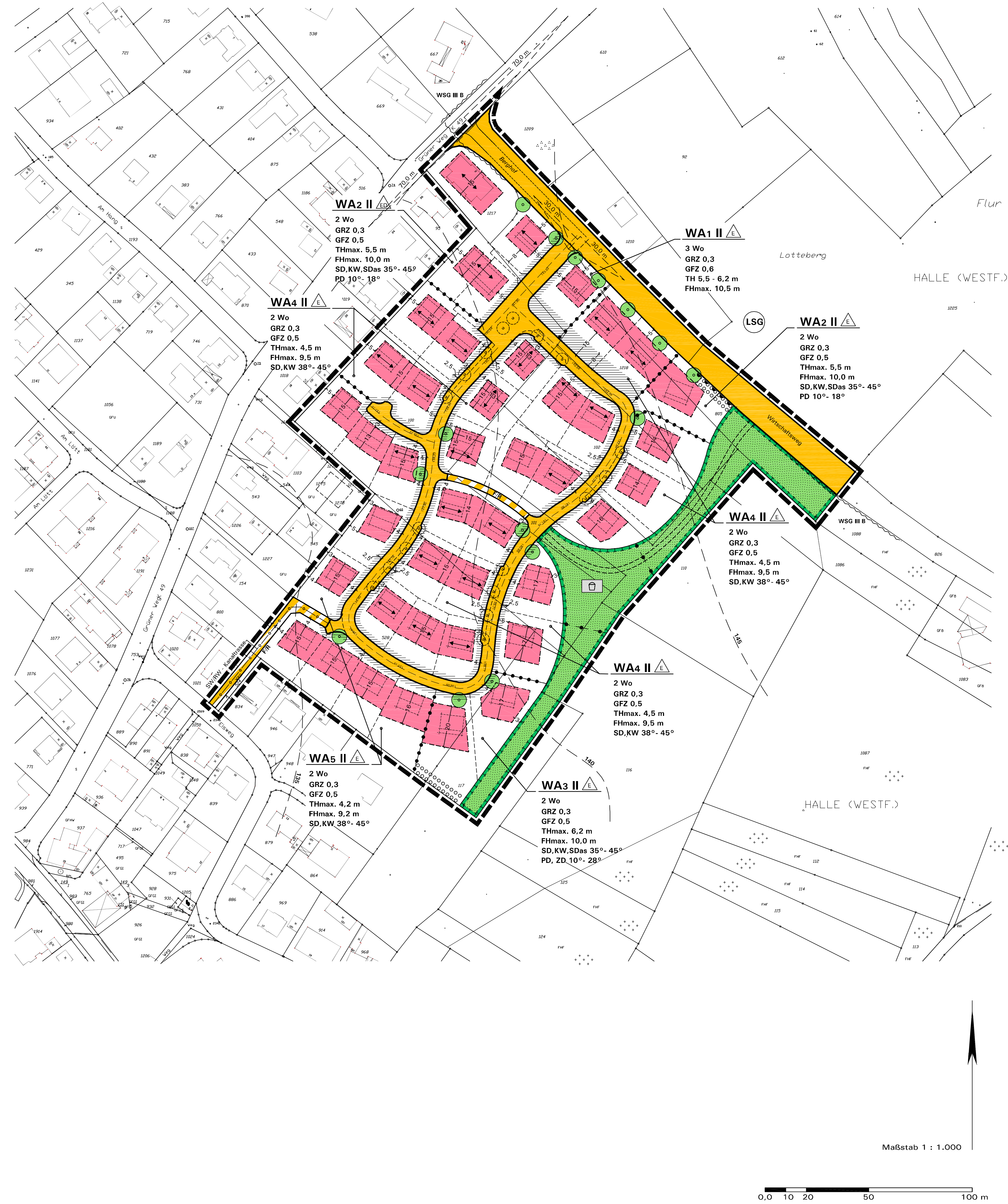


STADT HALLE (WESTF.):
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 - 2. ÄNDERUNG
"Am Berghof"



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3(1), 4(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Genehmigung gemäß § 10(2) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlage
Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Halle (Westf.) am beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.	Nach der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4(1) BauGB beteiligt. Halle (Westf.), den Bürgermeisterin	Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Öffentlichkeit bestimmt mit Beschlussfassung vom Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Plan-Entwurf mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom bis öffent-lich ausgelegt. Halle (Westf.), den Bürgermeisterin	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Halle (Westf.) gemäß § 10(1) BauGB am orts-üblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und gem. § 10(4) BauGB mit einer zusammenfas-senden Erklärung während der Dienst-stunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Halle (Westf.), den Bürgermeisterin	Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10(2) BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom genehmigt. Az.: Detmold, den Bezirksregierung Detmold, im Auftrag	Die Erteilung der Genehmigung nach § 10(2) BauGB bzw. der Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am orts-üblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und gem. § 10(4) BauGB mit einer zusammenfas-senden Erklärung während der Dienst-stunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Halle (Westf.), den Bürgermeisterin	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planv 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunter-lage im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) (bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Dat-ei) als Bestandteil dieses Bebauungsplans - geometrisch eindeutig. Münster, den Vermessungsbüro Dr. Drees

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung (PlanV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
Landesbauordnung (BauO NRW); i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW S. 615);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. geltenden Fassung.

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

WA

3 Wo
2 Wo

GRZ 0,3
GFZ 0,5

II

FHmax. ...
THmax. ...

TH 5,0 - 5,8 m

WA2 II

2 Wo
GRZ 0,3
GFZ 0,5
THmax. 5,5 m
FHmax. 10,0 m
SD,KW,SDas 35° - 45°
PD 10° - 18°

WA1 II

3 Wo
GRZ 0,3
GFZ 0,6
TH 5,5 - 6,2 m
FHmax. 10,5 m

WA2 II

2 Wo
GRZ 0,3
GFZ 0,5
THmax. 5,5 m
FHmax. 10,0 m
SD,KW,SDas 35° - 45°
PD 10° - 18°

WA4 II

2 Wo
GRZ 0,3
GFZ 0,5
THmax. 4,5 m
FHmax. 9,5 m
SD,KW 38° - 45°

WA4 II

2 Wo
GRZ 0,3
GFZ 0,5
THmax. 4,5 m
FHmax. 9,5 m
SD,KW 38° - 45°

WA4 II

2 Wo
GRZ 0,3
GFZ 0,5
THmax. 4,5 m
FHmax. 9,5 m
SD,KW 38° - 45°

WA5 II

2 Wo
GRZ 0,3
GFZ 0,5
THmax. 4,2 m
FHmax. 9,2 m
SD,KW 38° - 45°

WA3 II

2 Wo
GRZ 0,3
GFZ 0,5
THmax. 6,2 m
FHmax. 10,0 m
SD,KW,SDas 35° - 45°
PD, ZD 10° - 28°

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen).
Hinweis: die Teilbaufächungen WA1 bis WA5 unterscheiden sich in den zulässigen Nutzungsmaßen und in den Gestaltungsregelungen.

1.2 Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):
a) Zulässig sind maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude.
b) Zulässig sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte; bei Doppelhaushälften kann als Ausnahme gemäß § 3(11) BauGB eine zusätzliche Wohnung zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß; hier 0,3

2.2 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß; hier 0,5

2.3 Zahl der Vollgeschosse Z (§ 20 BauNVO), Höchstmaß; hier 2

2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO), jeweils gemessen in Meter über dem definierten unteren Bezugspunkt:
a) Maximal zulässige Firsthöhe (= Oberkante First) in Meter
b) Maximal zulässige Traufhöhe (= Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut) in Meter.
Im WA1, WA2 und WA3 darf die Traufhöhe bei Putzdächern zulässig. Bei geringeren Dachneigungen, umgedrehten Bauteilen, Nebenanlagen etc. sind auch andere Materialien und Farben zulässig.
c) Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß in Meter, hier 5,5-6,2 m

Definition der Bezugshöhe: Der untere Bezugspunkt für die Höhenmaße a-c ist die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche (§ 2(4) BauO NRW) gemessen im Schnittpunkt der geometrischen Mittellinien der überbaubaren Grundstücksfläche eines Baugrundstückes (vgl. Prinzipskizze F.6).

3. Bauweise: überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO):
a) Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
b) Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO):
a) Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
= durch Baugrenzen umgrenzter Bereich, nicht überbaubare Grundstücksfläche.
b) Einschränkung nach § 23(5) BauNVO: Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) müssen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mindestens 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten.
Seitlich ist mindestens 1 m Abstand von diesen zu wahren (auch zu Fuß-/Radwegen), der gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB mit standortheimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.
c) Festsetzung der Höhenlage entlang der Planstraße (§ 9(3) BauGB): Die Höhenlage der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Planstraße muss in den schraffierten Streifen mit 2,5 m oder 8 m Breite die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche (§ 2(4) BauO NRW) aufnehmen. Die Übernahme der Höhe der angrenzenden, z.T. etwas höher liegenden Verkehrsfläche ist hierbei zulässig (siehe tieferbauechnische Entwurfsplanung).

3.3 Hauptfirstrichtung und Gebäudelängsachse der Hauptbaukörper

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

4.1 Begrenzungslinie von Verkehrsflächen

4.2 Straßenverkehrsfläche

4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/Radweg

4.4 Anschluss an Verkehrsflächen: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (siehe auch Festsetzung B.6.2, Buchstabe a)

5. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

5.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung:
a) Spielplatzanlage mit Abgrenzung und Wegeführung.
b) Grünzug/Ortsrandeengrünung mit Vegetationsunterhaltungsweg.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen sowie Planverbindungen gemäß § 9(1) Nr. 20 und 25 BauGB

6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB):
a) Entwicklungsziel: strukturelle Grünfläche - Ortsrandeengrünung
Maßnahmen: - Anpflanzung und Pflege eines standortheimischen Gehölzreizes entlang der östlichen Gebietsgrenze, - Randstreifen/Saumzone mit gelenkter Sukzession; - naturnahe Gestaltung des Spielplatzes; - ein Unterhaltungsweg ist zulässig.

6.2 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern etc. (§ 9(1) Nr. 25a BauGB):
a) Heckenanpflanzungen: mindestens 2-reihige, geschlossene Pflanzung und Pflege standortheimischer Gehölze als ungeschnittene Hecke, Pflanzabstand in und zwischen den Reihen 1,0 - 1,5 m.
Am Berghof ist eine Unterbrechung der Hecken durch einen Fußgängerzugang mit maximal 1,5 m Breite zulässig, breitere Zugänge oder Zufahrten sind unzulässig.
b) Anpflanzung standortheimischer Bäume, Stammumfang mindestens 16-18 cm; ein Standort kann bei notwendigen Zufahrten um bis zu 3 m verschoben werden (empfohlene Arten: Eberesche, Feldahorn, Hainbuche).

7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

7.1 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB).

7.2 Kanaltrasse, Planung (§ 9(1) Nr. 13 BauGB)

7.3 Festsetzung gemäß § 51a(3) Landeswassergesetz i.V.m. § 9(4) BauGB: Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist im südwestlichen Plangebiet gemäß Abgrenzung in der Bekarte E, soweit nicht als Brauchwasser genutzt, auf den Baugrundflächen zu versickern (vgl. ATV-Arbeitsblatt A 138, Versickerung v.a. über flache Mulden, Rigolen oder Sickerdrainagen).

7.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9(7) BauGB)

7.5 Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungsmaße und/oder von unterschiedlichen Gestaltungsvorgaben in den Baugebieten

7.6 Maßangaben in Meter

8. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

8.1 Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9(6) BauGB:
Das Plangebiet liegt in Zone III B des Wasserschutzgebietes der Stadt Halle (Westf.), die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 01.06.1976 (Abt. RP Detmold S. 294) sind zu beachten.

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

SD, KW, KW 35° - 45°
SDas 35° - 45°
PD 10° - 18°

Zeichenerklärung: Dachform und zulässige Dachneigung der Hauptbaukörper mit jeweils zulässiger Dachneigung gemäß C.1 und gemäß Planieintrag:

- Satteldach einschl. Krüppelwalm mit z.B. 38°-45° Dachneigung,
- Satteldach einschl. asymmetrischen Satteldachkombinationen und
- Putzdach oder Zeltdach mit jeweils zulässiger Dachneigung.

1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86(1) Nr.1 BauO NRW)

1.1 Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper:
In den Teilbaufächungen WA1 bis WA5 sind folgende Dachformen zulässig, die jeweils zulässigen Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt:
- WA1: keine Festsetzung
- WA2: Satteldach (SD) mit 35°-45° Dachneigung einschl. asymmetrischen Satteldachkombinationen (SDas) und Krüppelwalm (KW) sowie Putzdach (PD) mit 10°-18° Dachneigung.
- WA3: wie WA2 zzgl. Putz- und Zeltdach (PD, ZD) mit 10°-28° Dachneigung.
- WA4, WA5: Satteldach (SD) mit 38°-45° Dachneigung einschl. Krüppelwalm (KW).
Bei Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind jeweils auch andere Dachformen und Dachneigungen zulässig.

1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte, Dachgestaltung:
a) Dachaufbauten sind allgemein erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig.
Dachaufbauten sind zudem nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig.
b) Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten. Diese wird gemessen als größte Länge der Gaube in der Dachhaut (Beispiel: im Normalfall überwiegend am Fuß der Gaube im Schnittpunkt mit der Dachfläche), Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Organg ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
c) Firstoberkante von Nebendächern: mindestens 50 cm unterhalb Oberkante Hauptfirst.
d) Als Dacheindeckung sind für Hauptdächer über 22° Dachneigung Tonziegel oder Betondachsteine in roten bis braunen Farben oder in der Farbpalette von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau; gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Bei geringeren Dachneigungen, umgedrehten Bauteilen, Nebenanlagen etc. sind auch andere Materialien und Farben zulässig.
Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind allgemein ausdrücklich zulässig.

1.3 Gestaltung der Außenwände: Als Material für die Gestaltung der Außenwände ist zunächst Putz und/oder Klinker zu verwenden, Fachwerk oder Fachwerkimitat ist nicht zulässig. Für Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien zulässig.

1.4 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern: Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Art der Dachdeckung, Dachüberstände, Ausführung der Gauben und Gebäudehöhe (Sockel, Trauf- und Firsthöhe) einheitlich vorzusehen. Die Außenwände der Gebäude sind in Bezug auf Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

2. Gestaltungs- und Befestigungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 4, 5 BauO)

2.1 Stellplatzanlagen: Sammelliegeplätze mit 3 oder mehr Stellplätzen sind mit mindestens 1 standortheimischen Laubbaum (Hochstamm) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm pro 3 angrenzende Stellplätze zu durchgrünen. Die Anpflanzungen sind zwischen oder neben den Stellplätzen vorzunehmen. Grenzen Stellplätze unmittelbar an vorhandene Bäume oder an gemäß § 9(1)25 BauGB anzupflanzende Bäume an, können diese angerechnet werden.

2.2 Standplätze für Abfallbehälter sind mit standortgerechten Laubgehölzen einzurüsten, Kombinationen mit begrünten Rankgeräten sind zulässig.

2.3 Einfriedigungen:
a) Einfriedigungen sind allgemein nur als standortgerechte Laubhecken zulässig. Diese Anpflanzungen müssen von öffentlichen Verkehrsflächen aber mindestens 0,5 m (Stammfuß) abgesetzt sein. Zur Garteninnenseite (bei mehrreihigen Hecken auch zwischen den Pflanzreihen) sind Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich. Vorschläge für Schnitthecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum.
b) Höhenbegrenzung entlang der Planstraßen in den schraffierten Streifen gemäß B.3.2.2: Innerhalb eines 2,5 m breiten Streifens sind Einfriedigungen einschließlich Sockel, Winkelstützen o.ä. entlang der Straßenbegrenzungslinie nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m über der jeweils angrenzenden Straßenoberkante zulässig. Seitlich sind innerhalb des 2,5 m Streifens bei ansteigendem Gelände analog maximal 0,8 m Höhe über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

3. Ausdrückliche Hinweise zu den Bauvorschriften:
Bei Gestaltungsfragen wird in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

122

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

122

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen und Zufahrten (unverbindlich, genaue Teilung und Zuordnung im Rahmen der Planrealisierung)

122

Vorgeschlagene Baumstandorte und mögliche Parkstreifen in den Planstraßen

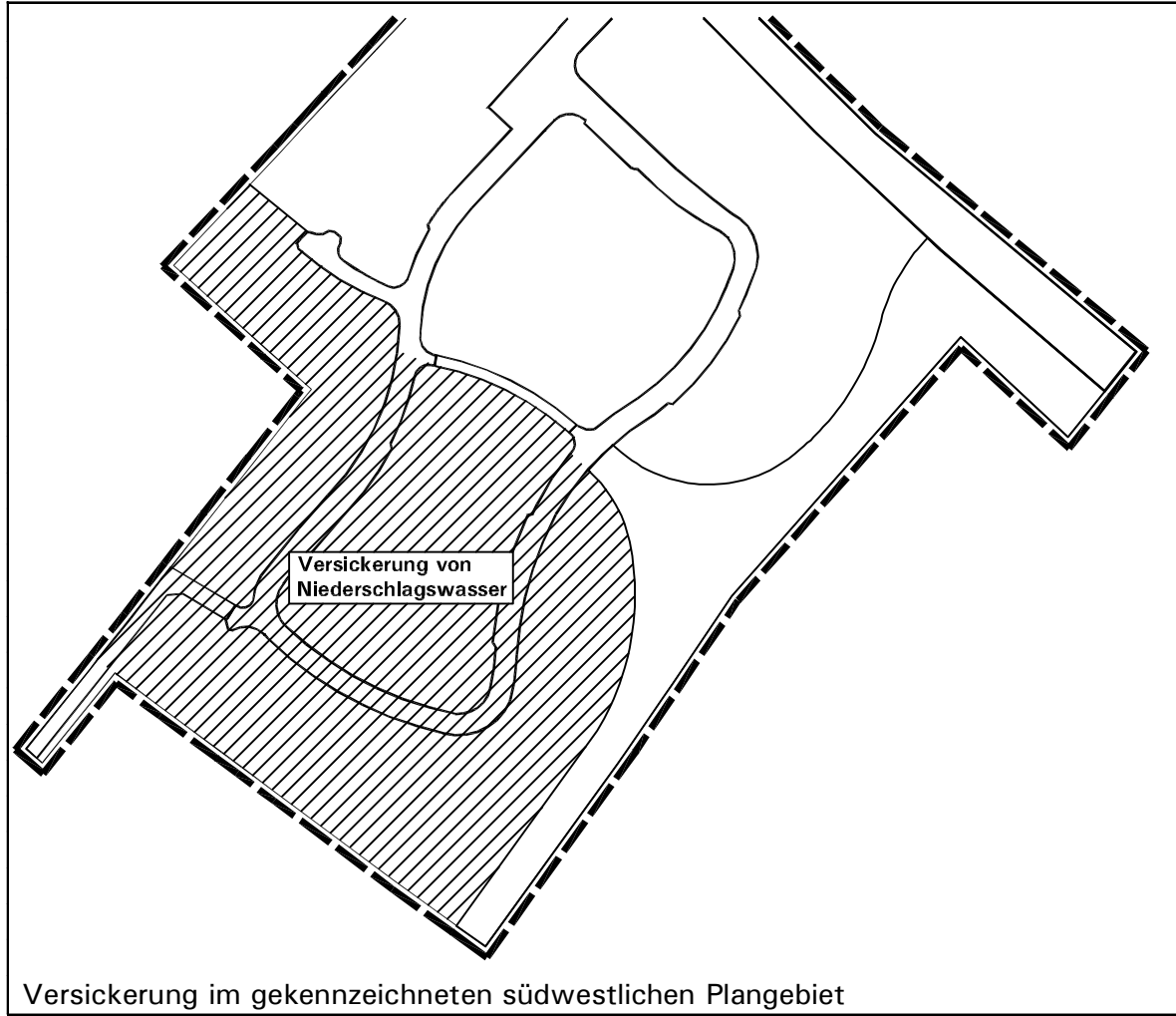
122

Straßenhöhen gemäß vorläufiger Ausbauplanung von Bockermann Fritzte IngenieurConsult GmbH, Januar 2008 (nicht endgültig festgelegt)

1. Katasteramtliche Darstellungen der Kartengrundlage
Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

2. Planerische Darstellungen und Hinweise
Geplante Gebäude mit empfohlener Hauptfirstrichtung (unverbindlich, soweit keine Firstrichtung festgesetzt ist)
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen und Zufahrten (unverbindlich, genaue Teilung und Zuordnung im Rahmen der Planrealisierung)
Vorgeschlagene Baumstandorte und mögliche Parkstreifen in den Planstraßen
Straßenhöhen gemäß vorläufiger Ausbauplanung von Bockermann Fritzte IngenieurConsult GmbH, Januar 2008 (nicht endgültig festgelegt)

E. Übersichtskarte: Bereich für die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß Festsetzung B.7.3:



F. Sonstige Hinweise

1. Altlasten:
Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde, Tel.: 05241/85-2740) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in Boden und Untergrund getroffen werden.

2. Kampfmittel:
Es besteht bisher kein Verdacht auf Bombenblindgängler. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht durchgeführt werden, da Kampfmittelreste nicht völlig ausgeschlossen werden können. Bei Funden von Kampfmitteln ist die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen, die Arbeiten sind aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen.

3. Bodendenkmale:
Werden kultur-/erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Metallfunde, Tonscherben, Bodenverfärbungen, Knochen), ist gemäß Denkmalschutzgesetz die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege Bielefeld (Tel. 0521/ 5200250) anzuzeigen und die Entdeckungstätte 3 Werktage unverändert zu erhalten.

4. Baugrund und Niederschlagswasser:
Für das Gebiet liegt ein Bodengutachten vor, das in der Verwaltung eingesehen werden kann. Danach ist die Versickerung in der südlichen Hälfte des Plangebietes möglich. Zur Information der Bauherren wird darauf hingewiesen, dass im nördlichen Teil teilweise Fels hoch ansteht, was zu bautechnischen Schwierigkeiten und zu erhöhtem Aufwand bei Leitungstrassen und bei der Erstellung von Kellern führen kann.
Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellerbereiche eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen auch nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, sofern dieses nicht im Entwässerungskonzept vorgesehen ist.

5. Ökologische Belange und Begrünung:
Die Berücksichtigung ökologischer Belange und die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe wird nachdrücklich empfohlen (insbes. Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe).
Die extensive Begrünung von Flachdächern - bei statischer Eignung - sowie Fassadenbegrünungen werden empfohlen. Bei Grenzgaragen ist die nachbarliche Abstimmung erforderlich! Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortheimische und kulturhistorisch bedeutsame Gehölze zu verwenden.
Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwassernutzung im Haushalt ist unter Beachtung der Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN 1988 vorzunehmen. Diese Anlagen sind bei der Stadt Halle (Westf.) gemäß Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 09.11.1999 zu beantragen. Leitungszweige dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen!
Sollten trotz der öffentlichen Versorgung im Plangebiet private Brauch- und Trinkwasserbrunnen angelegt werden, sind diese dem Kreis Gütersloh, Abt. Gesundheit, anzuzeigen.

6. Prinzipskizze zur Höhenfestsetzung Nr. B.2.4:



Definition: Der untere Bezugspunkt für die Höhenmaße ist die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche (§ 2(4) BauO NRW) gemessen im Schnittpunkt der geometrischen Mittellinien der überbaubaren Grundstücksfläche eines Baugrundstückes.

STADT HALLE (WESTF.):
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 - 2. ÄNDERUNG
„Am Berghof“

